

Haus- und Hofordnung des Trachenhort - Hort an der 56. Grundschule

in 01129 Dresden, Böttgerstraße 11

Hort - Ruf: (0351) 205 46 31 / Fax: (0351) 811 20 77 / E-Mail: hort-56.grundschule@dresden.de

- Öffentlicher Aushang -

Die Belehrung im Hort erfolgt mit Schuljahresbeginn und wiederholt sich im laufenden Schuljahr.

Präambel

Zur Gestaltung eines gemeinsamen Lern- und Lebensortes für Mädchen und Jungen wird im Rahmen der Umsetzung des Dresdner Programms „Gemeinsam bildet – Grundschule und Hort im Dialog“ die Haus- und Hofordnung um die Regelungsbereiche des Hortes erweitert.

0. Grundlage zum Erlass einer Haus- und Hofordnung

Die vorliegende Haus- und Hofordnung für die kommunale Kindertageseinrichtung Trachenhort - Hort der 56. Grundschule wird in Abstimmung mit dem Elternrat beschlossen und erlassen.

1. Unterrichts- und Hortzeiten

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist den Kindern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen des Hortes gestattet.

Die Unterrichtsräume können 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Für früher ankommende Schüler und Schülerinnen ist bis dahin der Aufenthalt *im Trachenhort - Hort der 56. Grundschule* möglich.

Während der unterrichtsfreien Zeit (Zeit vor oder nach dem Unterricht) halten sich die Schüler und Schülerinnen im Gebäude, im Speiseraum und auf dem Außengelände auf. Das Grundstück darf nicht verlassen werden. Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen. Die Haustreppen sind freizuhalten.

Ergänzungen der Schule		Ergänzungen des Hortes
Es gelten folgende Unterrichtszeiten / Pausen- und Bewegungszeiten: <i>(entspr. ergänzen)</i>		Für Hortkinder öffnet der Frühhort um 6:15 Uhr. Die Kinder melden sich in der Abmeldung/Hausaufgabenzimmer umgehend an. Die Frühhortkinder werden 7:45 Uhr an die Schule übergeben. Bei Ausfall oder regulärer Freistunde(n) 8:40 Uhr nach der 1. Stunde bzw. 9:30 Uhr nach der 2. Stunde.

<i>Das Schulsekretariat hat folgende Öffnungszeiten:</i> <table border="1"> <tr> <td>Täglich</td> <td></td> </tr> <tr> <td>oder Montag und Mittwoch</td> <td></td> </tr> </table> <i>Sprechzeiten der Schulleitung:</i> <table border="1"> <tr> <td>Täglich</td> <td></td> </tr> </table> <i>(Ggf. Zeiten für störungsfreies Arbeiten im Sekretariat ergänzen)</i>	Täglich		oder Montag und Mittwoch		Täglich		Am Nachmittag beginnt die Hortbetreuungszeit mit der persönlichen Übergabe/ Anmeldung bei den pädagogischen Fachkräften nach Unterrichtsschluss und geht bis maximal 17:30 Uhr. Mit Beendigung der Öffnungszeiten muss das Gelände verlassen sein. Die Mädchen und Jungen müssen täglich ihre Hortkarte mit allen Informationen bei sich haben und am Morgen in die dafür vorgesehene Kiste im Klassenzimmer legen bzw. in den Ferien in der Abmeldung abgeben. Die Kinder müssen sich vor Verlassen der Einrichtung in der Abmeldung verabschieden. Für das selbstständige Aufsuchen und Verlassen der Horteinrichtung, benötigen die Jungen und Mädchen eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten. Als Orientierungshilfe für Eltern und abholberechtigte Personen befinden sich im Erdgeschoss vor der Abmeldung die Umsteck- sowie Zimmertafel. Abholberechtigte Personen weisen sich bei Abholung eines Kindes in der Abmeldung aus.
Täglich							
oder Montag und Mittwoch							
Täglich							

Kinder ohne Betreuungsvertrag (Hauskinder) haben das Schulgelände spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. nach einem Ganztagsangebot zu verlassen.

2. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schüler und Schülerinnen obliegt den Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht. Kinder, die mit dem Fahrrad zur Schule/ in den Hort kommen, stellen dieses auf dem dafür gekennzeichneten Platz (im Fahrradständer) ab. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrrades sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Fahrräder nebst Zubehöerteilen sind durch den Schulträger/ Kitaträger nicht versichert. Auf dem Schulgrundstück wird das Fahrrad geschoben. Es wird empfohlen, das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen.

Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Kraftfahrzeugen (kraftstoff-betriebene Fahrzeuge) ist nicht gestattet. Eine Ausnahme ist das kurzzeitige Be- und Entladen von privaten Fahrzeugen. Hier ist auf die erforderliche Umsicht in Hinblick auf die Gefährdung von Kindern, Besuchern und Nutzern der Einrichtung zu achten.

Grundsätzlich sind die Wege für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen freizuhalten. Weitere Regelungen legen Schulleitung und Hortleitung im Einvernehmen fest.

3. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

Gemäß Sächsischem Nichtrauchererschutzgesetz ist im gesamten Schulgrundstück einschließlich aller Gebäude das Rauchen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shishas.

Nach Absprache mit der Hortleitung ist der Umgang mit Feuer (Lagerfeuer, Grill) im Rahmen des Hortgeschehens unter ständiger Aufsicht gestattet.

Der Besitz und die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln, gefährlichen und verbotenen Gegenständen (z. B. Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen, ...) sind nicht erlaubt und werden zur Anzeige gebracht. Besitz bzw. Einnahme von alkoholischen Getränken ist untersagt. Ausnahmen für besondere Jubiläen oder Festlichkeiten regelt die Schulleitung in Abstimmung mit der Hortleitung.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Gebäude und im Außengelände ist zu achten. Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul-/Hortpersonal anzuzeigen.

Abfälle und Papier sind von jedem Einzelnen selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfall-/Wertstoff-Behältern zu entsorgen.

Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen. Die letzten Aufsichtspflichtigen der Tagesnutzung im Raum haben dafür Sorge zu tragen, dass die Stühle auf die Bänke gestellt bzw. eingehängt werden. Weiterhin sind geöffnete Fenster zu schließen.

Über Maßnahmen bei wiederholten Verstößen gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln entscheiden die pädagogischen Fachkräfte der Schule bzw. des Hortes.

Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist während des Hortbetriebes grundsätzlich nur dem aufsichtsführenden Personal gestattet. Bei komplett geöffneten Fenstern muss eine aufsichtsführende Person im Raum anwesend sein.

In der Einrichtung und im Außengelände ist es nicht zulässig Tiere mitzubringen. Ausnahmen bilden mit Zustimmung der Hortleitung die Durchführung von pädagogischen Projekten.

Trinkflaschen aus Glas dürfen nur mit dem zulässigen Schutz vor Glasbruch von den Kindern verwendet werden. In dem gesamten Gebäude und im Außenbereich ist das Kauen von Kaugummi und das Genießen von Lutschern untersagt. Das Mitgeben von Lutschern, Bonbons und Kaugummi ist ebenfalls nicht erlaubt.

Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt, überklebt oder entfernt werden.

4. Unerlaubte Handlungen

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, Lern- und Beschäftigungsmaterial und/ oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Körperverletzungen, Missbrauch von Schutzbefohlenen, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z. B. durch Androhung von Straftaten) können durch die Schul- und Hortleitung polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.

Das Mitbringen und Nutzen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, wie bspw. Musikbox, transportable Spielkonsolen, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes für Hortkinder nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten oder Angeboten legt die Hortleitung fest.

Zudem gilt im Hort die Regelung, dass Mobiltelefone sowie Smartwatches ausgeschaltet im Ranzen verbleiben und erst nach Verlassen (nach dem Tor) der Horteinrichtung wieder in Gebrauch genommen werden können.

Das Fotografieren und die Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen sowie jegliche Art der Datenverarbeitung innerhalb der Klasse unter den Hortkindern sowie der Kinder durch Personensorgeberechtigte, abholberechtigte Personen sowie Besucher*innen ist nicht gestattet. Die Horteinrichtung erfragt das Fotografieren, Ton- sowie Filmaufnahmen im Rahmen der geltenden Vorschriften des Datenschutzes in der Aufnahmemappe. Nach Zustimmung bzw. Ablehnung durch die Eltern oder Personensorgeberechtigten werden Fotos sowie Ton- und Filmaufnahmen von den Kindern zur Dokumentation von bspw. Projekten oder einer Bildungsdokumentation in Form eines Portfolios im Hort erstellt. Die Persönlichkeitsrechte der Jungen und Mädchen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu respektieren und zu wahren. Im Hort dürfen persönliche Portfolios der Jungen und Mädchen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten geführt und eingesehen werden.

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, politische Werbung zu betreiben sowie extremistische fremdenfeindliche Äußerungen zu treffen.

5. Versicherungsschutz

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/Räumlichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Kinder sowie aller Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen sind nicht versichert; Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes (bspw. Wochenenden/Ferienzeiten) besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Kinder.

Fundsachen sind dem Hortpersonal oder Lehrer zu übergeben oder in die dafür vorgesehenen Fundkörbe im Kellergeschoss zu legen. Sie werden in den Fundkörben aufbewahrt, welche innerhalb der Öffnungszeiten des Hortes jederzeit für die Kinder sowie Personensorgeberechtigten zugänglich sind. Die Fundsachen werden generell zwei Wochen vor Ferienbeginn im Erdgeschoss ausgelegt. Im Laufe der Ferien werden die nicht mitgenommenen Fundsachen an eine Kleiderspende übergeben bzw. entsorgt.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Kinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden können, können sich die Sorgeberechtigten selbst versichern.

Jedes Kind ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schul-/Hortweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen des Hortes gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Personal anzuzeigen. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule/dem Hort anzuzeigen.

Ist ein Kind an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich das Schul- sowie Hortpersonal in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für Lausbefall und Krätze.

6. Verhalten im Havarie-/Gefahrfall

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind durch alle Besucher und Besucherinnen der Einrichtungen einzuhalten. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen zum Sammelplatz Kopernikusstraße. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten.

Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden; diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen.

Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (=Brandschutzordnung Teil B und C).

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
	Im Kalenderjahr sind zwei Alarmübungen mit den Kindern durchzuführen. Nach Absprache mit der Schulleitung wird eine Alarmübung gemeinsam mit der Schule am Vormittag und eine Übung am Nachmittag im Hort durchgeführt. Die Absprache zur Alarmübung erfolgt mit dem Hausmeister.

7. Benutzung der Fachunterrichtsräume, Schulsportanlagen

Im Rahmen der Hortbetreuung werden ausgewählte Räume und die Außenfläche auf Grundlage des Raumnutzungskonzeptes vom Hort genutzt. Dazu werden von Schule und Hort gemeinsam entsprechende Regeln abgestimmt und festgehalten; diese sind einzuhalten.

In den Fachräumen sowie der Turnhalle haftet jeder Nutzer und jede Nutzerin für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars, der Labor- und Spracheinrichtungen sowie für die Einhaltung des Urheberrechtes der Software.

8. Rechtsgrundlagen

Der Besuch des Hortes erfolgt auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, § 24 (4) (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG § 3 [2]).

Die Fach- und Dienstaufsicht für die pädagogischen Fachkräfte des Hortes obliegt dem jeweiligen Träger der Horteinrichtung. Unter www.kita-bildungsserver.de/recht/ finden sich weitere Informationen.

Das Schulverwaltungsamt ist Träger der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden. Unter www.dresden.de finden sich weitere Informationen.

9. Besucher und Besucherinnen sowie andere Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen

Besucher und Besucherinnen (außer Bringe- oder Abholberechtigte) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen des Schul- sowie Hortgebäudes unverzüglich bei der Hortleitung an- und abzumelden.

Für Besucher und Besucherinnen sowie außerunterrichtliche Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet.

Beim Betreten und Verlassen des Schul- und Hortgebäudes ist darauf zu achten, dass die Eingangstür und das Grundstückstor im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder geschlossen werden.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schul- bzw. Hortleitung in Abstimmung mit dem Träger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Erlasse/Verordnungen des Freistaates Sachsens fest.

Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
	Der Hofeingang für die Eltern, Personensorgeberechtigten sowie abholberechtigten Personen befindet sich in Richtung Böttgerstraße. Besucher und Besucherinnen, Personensorgeberechtigte sowie abholberechtigte Personen haben sich bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

10. Wahrnehmung des Hausrechts

Schulleitung und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt dieses der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch während der Durchführung der GTA-Angebote). Dazu stimmen sich Schul- und Hortleitung regelmäßig ab. Bei Abwesenheit von Schul- und Hortleitung wird das Hausrecht auf den Hausmeisterdienst übertragen.

Den Aufforderungen und Weisungen des Schul-/Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Rahmen des Schulbetriebes können Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

11. In Kraft treten

Die Haus- und Hofordnung wird von der Hortleitung festgelegt und im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch den Elternrat vom 12.10.2022 bestätigt und tritt am 13.10.2022 in Kraft.

Sie wird ergänzt durch die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren vom 19.08.2019 sowie die Hallenordnung vom 01.12.2010.

Weitere Ergänzungen zum Hort finden sich in den beigegeführten Anlagen zum Betreuungsvertrag.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung des Elternrates möglich.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Hortleitung sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.



Hortleiterin



Elternvertretung/en